

Einstweilige Sicherstellung
Rechtsverordnung

**über das Landschaftsschutzgebiet „Südhang und Südplateau Ebersheim“ Stadt Mainz vom
24.3.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 4, 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.m. den §§ 12(4) und 13(6) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet

Der in § 2 näher beschriebene und in dem als Anlage beiliegenden Abgrenzungsplan gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Südhang und Südplateau Ebersheim.“

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das ca. 129,5 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Ebersheim.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Osten und Süden entlang der Stadtgrenze. Beim Flurstück 88 Flur 21 wird die Stadtgrenze in nördliche Richtung verlassen. Der weitere Verlauf ist an der südlichen Seite des Wirtschaftsweges, Flurstück 105 und der Flurstücke 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 109, 110, 111 und 112 ab. Nun wendet sich der Grenzverlauf nach Norden entlang der westlichen Seite der Flurstücke 14, 92 und 8 in Flur 12 angrenzend an den Wirtschaftsweg Flurstück 84. Am nördlichen Ende des Flurstückes 8 biegt die Grenze nach Osten entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 in Flur 12, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 245 in Flur 22. Hier wird der Wirtschaftsweg Flurstück 148, Flur 13 (Weinbergstraße) überquert. Nun verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der nordwestlichen Seite der Flurstücke 4/1, 5, 6, in Flur 24 und 135/4 in Flur 13. Am nördlichen Ende dieses Flurstückes wird der Wirtschaftsweg Flurstück 148 in Richtung Westen überquert und verläuft entlang der westlichen Seite des Flurstückes 113 und an der westlichen und nördlichen Seite des Flurstückes 115 in Flur 13. Am nordöstlichen Ende dieses Flurstückes wird der Wirtschaftsweg Flurstück 148 erneut gequert und verläuft entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 117/1, 118/3, 119/3, 120/5, 120/9, 212/3, 122/5, biegt am Flurstück 122/5 nach Südenden und dann nach Osten ab entlang der Nordgrenze der Flurstücke 171/2, 130, 129, 128, 127 und biegt an diesem Flurstück nach Süden ab. Im unteren Bereich dieses Flurstückes wird der Wirtschaftsweg Flurstück 150/5 überquert. Die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft weiter in Flur 24 entlang der der Nordseite der Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, Querung der Wirtschaftsweges 151, weiter entlang der Nordseite der Flurstücke 139, 140, 141, 152, 143, 144, 145/1, 145/2, 146, 147, 148, 149, 150, Querung des Wirtschaftsweges 161, entlang der Nordseite des Flurstückes 162 in Flur 24. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Stadtgrenze Mainz.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Vernetzung wichtiger Trittsteinbiotop, wie Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Obstwiesen und Lössböschungen, Lösswände und Hohlwege;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die sich an den Hang schmiegenden, wegebegleitenden Baum- und Strauchstrukturen sowie vegetationsarme Lössböschungen und Wände mit Vorkommen von Wildbienen und Landschnecken und sehr seltenen Pflanzengesellschaften;
3. die Erhaltung und die Wiederherstellung aller naturnahen Biotopstrukturen als Trittstein- und Korridorbiotop im Rahmen eines umfassenden Biotopverbundsystems;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet;
5. die Erhaltung des gut gegliederten, vielfältigen und schönen Landschaftsbildes mit der besonderen Bedeutung für die Erholung
6. die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft am südlichen Rand des Ortskerns von Mainz-Ebersheim.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind:
 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
Darunter fällt auch das Aufstellen von Wohnwagen, fliegenden Bauten oder Wohnmobilen;
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
 3. Stellplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen und Lager- sowie Parkplätze anzulegen oder zu erweitern;
 4. Material- oder Abfallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen;
 5. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, ausgenommen sind Ortshinweisschilder;
 6. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
 7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;

8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
10. nicht standorttypische Ziergehölze und Koniferen oder Samen bzw. vermehrungsfähige Teile hiervon einzubringen;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, zu zerstören, zu verbrennen oder zu schädigen;
12. wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören.
13. Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
14. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen und der besonders gekennzeichneten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
17. das Gebiet zu verunreinigen;
18. das Waschen, Pflegen oder Reparieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern;
19. das Lagern, Ablagern, Behandeln oder Vergraben von Abfällen fester, gasförmiger oder flüssiger Art;
20. das Verbrennen von Abfällen (insbesondere Grünabfällen z.B. Gehölzschnitt, Gemüseabfälle);
21. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser;
22. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf der Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen können, zu verwenden;
23. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
24. Tiere auszusetzen;
25. Hunde abseits der Wege laufen zu lassen;
26. Wege zu verlassen;
27. sonstige Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 5 Freistellungen

- (1) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Wiederherstellung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.
- (2) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen die zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind.
- (3) § 4 (Verbote) (1) Nr. 9 ist nicht anzuwenden auf landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Bewässerungsrohre.
- (4) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf die Unterhaltung und bestimmungsgemäße Nutzung bestehender baulicher Anlagen
- (6) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen erforderlich sind.
- (7) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und Leitungen in einvernehmlicher Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde; ferner zur Änderung und Neuverlegung von Leitungen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar und die untere Naturschutzbehörde diesen zugestimmt hat; die §§ 13 – 15 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §§ 6 - 9 Landesnaturschutzgesetz bleiben im übrigen unberührt.
- (8) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Veranstaltungen, die nachweislich vor Inkrafttreten der Verordnung bereits im Geltungsbereich des Schutzgebietes stattgefunden haben, sofern sich Charakter, Art und Umfang nicht wesentlich ändern und die dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwider laufen.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Für die nach § 5 notwendigen Entscheidungen ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Mainz zuständig.

§ 7 Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 37 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Grundsätze des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges „Naturschutz und Landschaftspflege“ in der jeweilig gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

Die einstweilige Sicherstellung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

